Beschlussdrucksache Nr. /2013

Anlage 1

Vergleichsregelung

zwischen der

Herrenhausen Verwaltungs GmbH Gastronomie & Co. KG
Alte Herrenhäuser Straße 10
30419 Hannover

- nachfolgend HVGG genannt -

und der

Landeshauptstadt Hannover
Neues Rathaus, Trammplatz 2, 30159 Hannover

- nachfolgend Landeshauptstadt genannt -

Präambel

Zwischen der HVGG und der Landeshauptstadt besteht Streit über den Umfang der gastronomischen Bewirtschaftungsrechte der HVGG aufgrund des zwischen den Parteien geschlossenen Erbbaurechtsvertrags vom 05.11.1998. Hintergrund bilden die mit weiteren Beteiligten geschlossenen Vereinbarungen (IVA KG, Schloss Herrenhausen GmbH, Messe Gastronomie Hannover GmbH), die aus Sicht der HVGG zu einer Beeinträchtigung der an die Schlossgastronomie Herrenhausen GmbH übertragenen Bewirtschaftungsrechte im neu erbauten Schloss nebst Gartenhof führen.

Um eine für alle Beteiligten und den Standort Herrenhausen positive Lösung zu erreichen, schließen die Parteien nachfolgende Vereinbarung.

§ 1
Leistungen der Landeshauptstadt

(1) Die Landeshauptstadt ist verpflichtet, eine jährliche Zahlung in Höhe von 18.000,- EUR an die HVGG zu erbringen, wenn diese nicht von der Messe Gastronomie Hannover GmbH geleistet wird. Die Zahlung erfolgt jeweils bis zum 30. August eines jeden Jahres. Die Zahlung für den Zeitraum bis zum 31.12.2013 wird zeitanteilig für die Zeit ab 01.06.2013 berechnet.

(2) Die Landeshauptstadt stimmt einer Erweiterung des mit Vertrag vom 05.11.1998 begründeten Erbbaurechtes gemäß der Anlage 1 zu. Mit der Erweiterung des Erbbaurechts soll die

HVGG in die Lage versetzt werden, einen Anbau an das vorhandene Restaurantgebäude für einen zusätzlichen Gastronomieraum und eine Toilettenanlage mit den Architekten ASP, Hannover, zu realisieren. Die Details (Anpassung Erbbaurechtsvertrag zum Inhalt und Laufzeit, Anforderungen an Planung und Gestaltung, Nutzungskonzept) werden einvernehmlich zwischen Landeshauptstadt und HVGG geregelt.

(3) Im Zusammenhang mit dem Vorhaben gemäß Abs. 2 verpflichtet sich die Landeshauptstadt, das auf dem erweiterten Erbbaugrundstück befindliche Feigenhaus auf eigene Kosten zu entfernen.

(4) Die Landeshauptstadt stimmt dem Bau eines neuen reversiblen Gastro-Pavillons im Bereich des Biergartens zu. Der Neubau soll den vorhandenen Pavillon ersetzen und an derselben Stelle errichtet werden. Der neue Pavillon erhält eine Breite/Tiefe wie der heutige Pavillon. Er soll jedoch in seiner Länge um maximal 2 m größer sein können. Der westlich des heutigen Pavillons stehende Baum soll erhalten bleiben.

(5) Die Landeshauptstadt prüft, ob für den Werkhof Großer Garten eine separate Einfahrt geschaffen werden kann.

(6) Unter dem Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit und unter Beachtung des Denkmalschutzes wird die Landeshauptstadt im Arne-Jacobsen-Foyer bauliche Anpassungen durchführen, die eine dauerhafte gastronomische Versorgung im Sinne einer Nutzung als Café ermöglichen. Einzelfragen des Betriebes - insbesondere Öffnungszeiten, Angebot, Preisgestaltung und Betriebskosten - werden einvernehmlich zwischen Landeshauptstadt und HVGG geregelt.

§ 2
Beendigung des Klageverfahrens

(1) Die HVGG erklärt rechtsverbindlich, während der Laufzeit dieses Vertrages (§ 4) die von ihr gesehene Verletzung ihrer Cateringrechte in Herrenhausen (Tagungszentrum und Gartenhof) nicht gegenüber der Landeshauptstadt gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen.

(2) Die Parteien werden das beim Landgericht rechtshängige Verfahren 16 O 21/13 durch übereinstimmende Erledigungserklärungen beenden. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

(3) Rechtzeitig vor Ablauf dieses Vertrages werden die Parteien über das weitere Vorgehen verhandeln.

§ 3
Fortentwicklung des Standortes Herrenhausen

Landeshauptstadt und HVGG bekennen sich zur Optimierung der Vermarktung des Standortes Herrenhausen. Insbesondere streben die Parteien eine bessere Vermarktung der vorhandenen Räumlichkeiten durch eine enge Verzahnung der zuständigen Stellen an. Hierfür benennen die Parteien jeweils einen Ansprechpartner/eine Stelle, der/die die notwendigen personellen und fachlichen Kapazitäten aufweist, um das Ziel zu erreichen.

§ 4
Laufzeit

(1) Dieser Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung und endet am 31.12.2022.

(2) Die Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 1 endet vor Ablauf der Vertragslaufzeit (§ 4), wenn und sobald die Betreiberin oder der Betreiber des Restaurants Schlossküche den Auftrag erhält, das Tagungszentrum im Schloss Herrenhausen gastronomisch zu versorgen.

§ 5
Sonstige Regelungen

(1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Für Auslegungsfragen zu dieser Vereinbarung und für die weiteren Verhandlungen benennen die Parteien als erste Ansprechpartner seitens der Landeshauptstadt Herrn Dr. Frank Herbert und für die HVGG Herrn Wilken v. Bothmer.

(3) Der Vertragsabschluss erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Rat der Landeshauptstadt dem Rechtsgeschäft zustimmt sowie die für die Umsetzung erforderlichen baurechtlichen Grundlagen schafft, wie auch der Zustimmung des Hauptausschusses des Aufsichtsrats der Landschaftlichen Brandkasse Hannover zur Investitionsentscheidung in den Anbau an das Restaurantgebäude.

Hannover, den	Hannover, den
_____	_____
Landeshauptstadt Hannover	Herrenhausen Verwaltungs GmbH Gastronomie & Co. KG

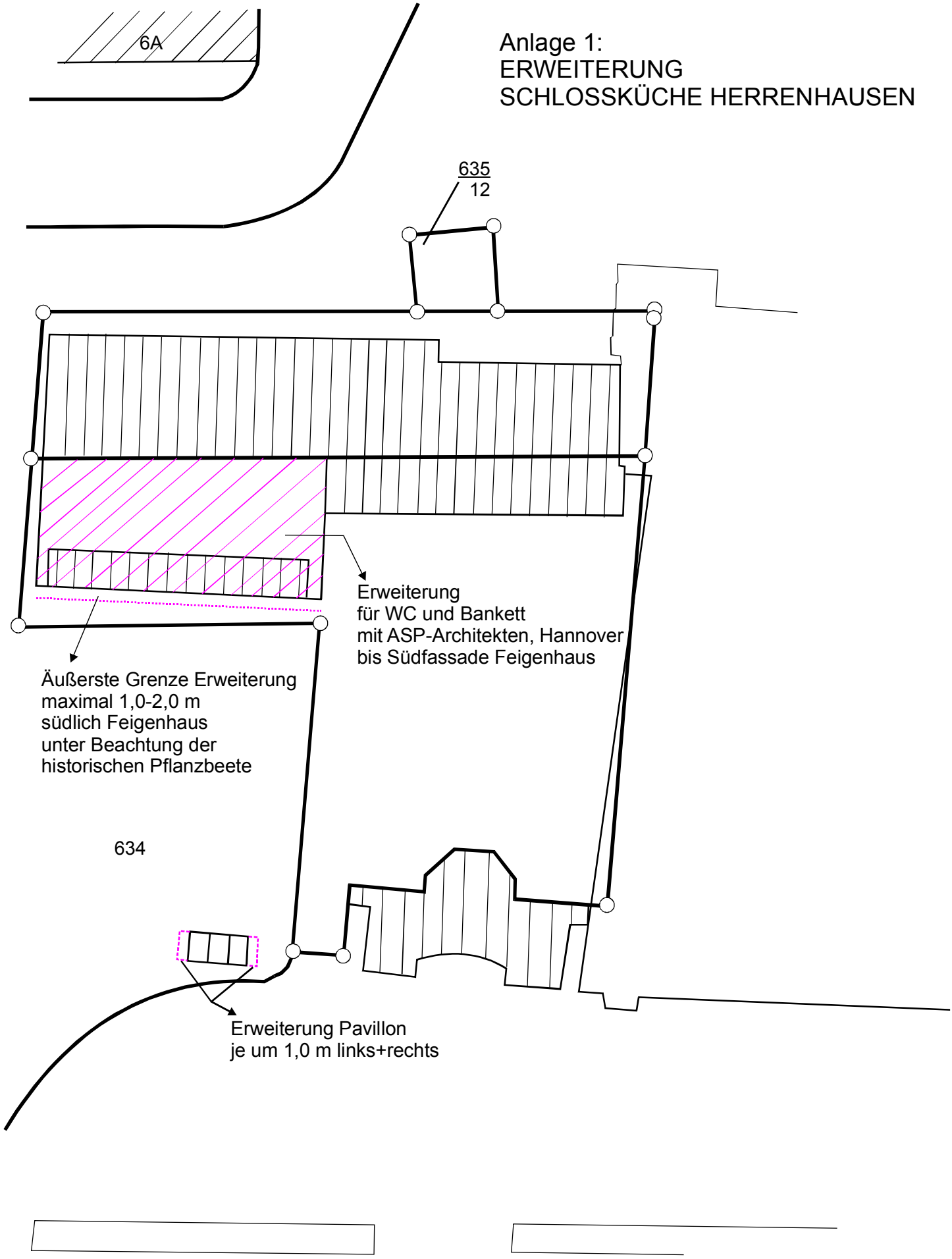
Anlage 1:
ERWEITERUNG
SCHLOSSKÜCHE HERRENHAUSEN
6A
635
12
Erweiterung
für WC und Bankett
mit ASP-Architekten, Hannover
bis Südfassade Feigenhaus
Äußerste Grenze Erweiterung
maximal 1,0-2,0 m
südlich Feigenhaus
unter Beachtung der
historischen Pflanzbeete
634
Erweiterung Pavillon
je um 1,0 m links+rechts